

Bundesamt für Justiz  
Sonja Maire  
Bundesrain 20  
CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Basel, 26. September 2022  
MHU/ +41 58 330 62 54

## **Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)**

Sehr geehrte Frau Maire

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur referenzierten Vorlage. Im Folgenden legen wir kurz unsere Position und Hauptargumente dar.

### **Position der SBVg**

- Die SBVg befürwortet die Absicht der Vorlage, das Sanierungsverfahren dahingehend zu ändern, dass überschuldete Privatpersonen ohne konkrete Aussicht auf Schuldentilgung eine Chance auf eine wirtschaftliche Wiedereingliederung haben.
  - Allerdings weitet die aktuelle Vorlage den Anwendungsbereich im Gegensatz zum gesetzgeberischen Auftrag aus den parlamentarischen Vorstössen (Motion 18.3510 Hêche sowie Motion 18.3683 Flach) übermässig aus und schmälert die Rechte der Gläubiger wesentlich.
  - Die SBVg kann deshalb den aktuellen Entwurf nicht unterstützen und sieht die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Überarbeitung.
  - Nachfolgende Punkte sollen beispielhaft den Überarbeitungsbedarf aufzeigen. Für die Einzelheiten referenzieren wir auf die Stellungnahme von Konsumfinanzierung Schweiz (KFS).
- 
- Die Vorlage fokussiert zu stark auf die Schuldner, während die Interessen der Gläubiger nicht angemessen berücksichtigt werden. So erfolgt beispielsweise die Schuldenbefreiung unverhältnismässig auf Kosten der (privaten) Gläubiger und die Dauer des Abschöpfungsverfahrens von 4 Jahren scheint sehr kurz.

# • Swiss Banking

- Die Vorlage weitet den Anwendungsbereich für die neu geschaffenen Verfahren unnötig aus. Sie geht weiter als die von den Motionären angestrebte Zielgruppe «von Personen ohne konkrete Aussicht auf eine Schuldentilgung» und setzt lediglich eine «dauernde Zahlungsunfähigkeit» der Schuldner voraus.
- Es werden zusätzliche komplexe und teure Verfahren eingeführt, wobei das Verhältnis und der Wechsel zwischen diesen unklar bleibt (vereinfachtes Nachlassverfahren, Sanierungsverfahren im Konkurs für Privatpersonen, einvernehmliche private Schuldenbereinigung).
- Die Voraussetzungen für die Einleitung der Verfahren sind mit unbestimmten Begriffen umschrieben. Deshalb würden in der Praxis aufwändige Abgrenzungs- und Auslegungsfragen entstehen, was der Rechtssicherheit nicht zuträglich wäre.

Insbesondere aus genannten Überlegungen sind wir der Überzeugung, dass die aktuelle Vorlage nicht zu befriedigen vermag und ein erheblicher Überarbeitungsbedarf besteht.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung



Oliver Buschan  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Leiter Retail Banking & Capital Markets



Dr. Markus Staub  
Mitglied der Direktion  
Leiter Retail Banking & Prudenzielle Regulierung